



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 11 „Oberbrügge, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.03.2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 11 „Oberbrügge, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - mit seiner Begründung als Satzung beschlossen.

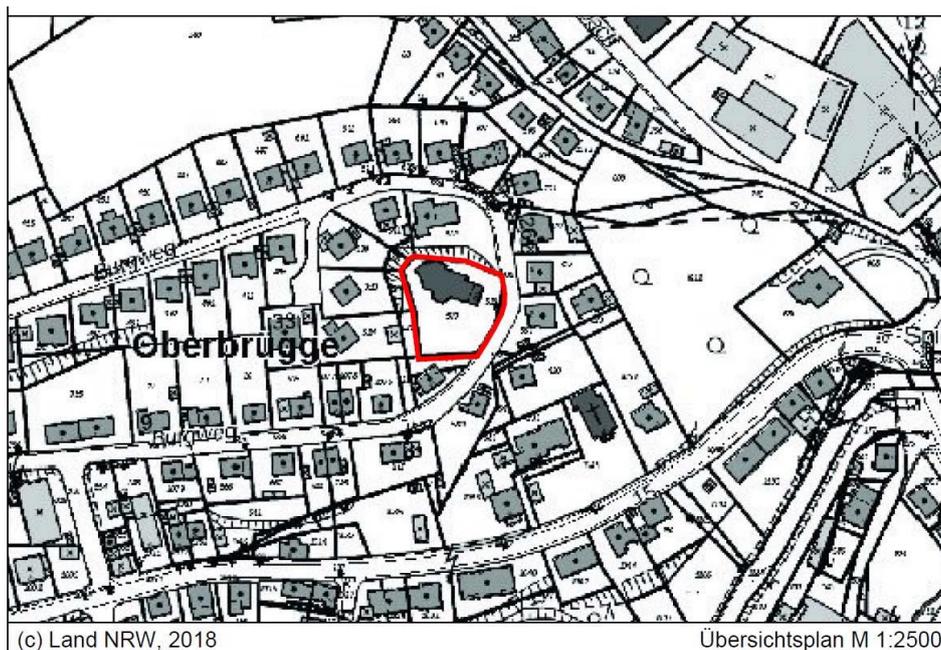
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Seniorenwohnungen sowie einer Tagespflege geschaffen. Die für das betreffende Grundstück festgesetzte Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im östlichen Bereich der Straße Burgweg (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberbrügge, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung, wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 11 „Oberbrügge, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Oberbrügge, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung, liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Aufgrund der Coronakrise ist ein Besuch der Verwaltungsgebäude derzeit nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel. 02353/73-174).

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 11 „Oberbrügge, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 30.03.2020

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)